

Demnach so haben wir / jetzt bemeltem Unserm Hauptman  
zwen Einfahrer zugeordnet / die sol er auff die Zechen / oder gepew  
wo es ihm für nottürffig vnd gelegen anschen wirdet / schicken /  
vñ daselbst der Geschwornen / auch des Bergkmeisters handlung-  
en vnd vleis / vnd wie alle sachen gestalt / zu erkündigen / dasselb  
nachvolgend bemeltem Unserm Hauptman / oder in seinem ab-  
wesen dem Verwalter / schriftlich vnd mündlich berichten / Da-  
mit sie so etwas nottürftigs / bey dem bergkwerck gehandelt wer-  
den sol / derhalben einen vnderschiedlichen bericht vnd wissen ha-  
ben / vnd bey dem Bergkmeister vnd Geschwornen zu erhaltung  
des bergkwercks / desto bessere fürsehung thuen mügen / Vnd so  
Unsere Einfahrer die Zechen befaren / So sollen ihnen die Steyger  
vnd arbeyter alle mengel / bey den gepewen vnd Zechen / nicht wes-  
niger als Unserm Bergkmeister vntid Geschwornen anzeygen /  
ihnen aller ding besichtigung stat geben / vnnid was den gepewen  
zum besten dinstlich vnd dasselbig mit grund berichten / vnd darin-  
nen nichts verhalten / Doch inn angebung der gepew / sollen sich  
Steyger vnd Arbeyter nach dem Bergkmeister vnd Geschwornen  
richten / Ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken  
an des Bergkmeisters / Geschwornen oder Steigers fürsehung der  
gepew mangel hette / so mag er solches Unserm Hauptman oder  
in seinem abwesen dem Verwalter anzeigen / alsdann werden sie die  
Einfahrer zu erkündigung daselbst hinschicken / vnd ferrer nottürff-  
tige fürsehung vnd verordnung thun mügen.

## Der xxvi. Artickel.

### Bergkmeister vnd Geschworne sollen gute achtung auff die Gebewde geben.

**D**er Bergkmeister sol vleissig auffsehen / vnd die Ge-  
schworne auffsehen lassen / das in allen Zechen / nicht  
vnnützlich gebawet werde / Vnd wo er schedlichen  
bau befunde / den sol er abschaffen / vnd nützliche ge-  
bewde mit den Geschwornen angeben / Darinnen sol  
ihme volge vnd gehorsam geleystet werden.

5 ij Der xxvi.